Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3403.) Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Folge der, unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Position 25. s. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des nach Unserer Verordnung vom 8. November 1848., vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846. bis 1848., werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar
   a) geschälter dem Eingangszolle von .... 1 Rthlr.,
   b) ungeschälter = = = ... 20 Silbergroschen

für den Zentner Bruttogewicht unterliegt, und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszolle frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszolle von 5 Silbergroschen für den Zentner unterworfen ist.

§. 2.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1851.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)